

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. November 1995

3304. Nutzungsplanung Rorbas, Bauordnung (Änderung)

Bei der Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Rorbas (RRB Nr. 1321/1995) wurden von Ziffer 2.2.3 der erste Satz und das Wort «deutlich» des zweiten Satzes sowie Ziffer 2.3.3 von der Genehmigung ausgenommen. Zudem wurde die Gemeinde eingeladen, die Vorschriften für die Erholungszone (Ziffer 2.7) zu überarbeiten. Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Oktober 1994 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich infolge von Rekursentscheiden oder Anpassungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. August 1995 die entsprechenden Anpassungen der Ziffern 2.2.3, 2.3.3 und 2.7 vorgenommen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Neuformulierungen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 8. August 1995 neu formulierten Ziffern 2.2.3, 2.3.3 und 2.7 der Bauordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bauordnungsergänzung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi